



Sachstand

Heilberufe in Deutschland

Berufsfelder, Ausbildung und Ausbildungskosten, Verdienst

Aktenzeichen: WD 9 - 3000 – 100/15
Abschluss der Arbeit: 29. Januar 2016
Fachbereich: WD 9: Gesundheit, Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkung	4
2.	Berufsfelder	4
3.	Zur Ausbildung bei den akademischen Heilberufen	5
4.	Zur Ausbildung in nicht akademischen Heilberufen	5
4.1.	Altenpfleger	6
4.2.	Gesundheits- und (Kinder-)Krankenpfleger	8
4.3.	Hebamme/Entbindungspfleger	8
4.4.	Diätassistent	9
5.	Verdienst	10
6.	Reformansätze	11

1. Vorbemerkung

Der Begriff „Heilberufe“ findet sich in Art. 74 Absatz 1 Nr. 19 Grundgesetz im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit in der Formulierung „ärztliche und andere Heilberufe, Heilgewerbe“. Heilberufe sind Teil der sog. „Gesundheitsberufe“, zu denen wiederum aber auch medizinische Fachangestellte oder Augenoptiker gehören. Der engere Begriff der Heilberufe betrifft Berufe, deren Tätigkeit durch die Arbeit an und mit Patienten geprägt ist. Sie sind durch Bundesgesetz geregelt und haben eine geschützte Berufsbezeichnung. Die Führung des jeweiligen Titels setzt die Erlangung einer Approbation (akademische Berufe) oder einer Berufserlaubnis (nicht akademische Berufe) voraus. Allen gemeinsam ist, dass das Bundesrecht die Erstzulassung zum Beruf regelt. Die Einzelheiten zur Ausbildung und zur staatlichen Prüfung sind in den zu den jeweiligen Gesetzen erlassenen Approbationsordnungen bzw. Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen enthalten.¹

2. Berufsfelder

Zu den durch Bundesgesetz geregelten Heilberufen zählen:

- Arzt
- Zahnarzt
- Psychologischer Psychotherapeut
- Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut
- Apotheker
- Tierarzt
- Gesundheits- und Krankenpfleger
- Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger
- Hebamme
- Diätassistent
- Ergotherapeut
- Logopäde
- Orthoptist
- Physiotherapeut
- Masseur und medizinischer Bademeister
- Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent
- Medizinisch-technischer Radiologieassistent
- Medizinisch-technischer Assistent für Funktionsdiagnostik
- veterinärmedizinisch-technischer Assistent
- Podologe
- Notfallsanitäter
- Pharmazeutisch-technischer Assistent
- Altenpfleger

1 Vgl. <http://www.bmg.bund.de/themen/gesundheitsystem/gesundheitsberufe/gesundheitsberufe-allgemein.html> [abgerufen am 11. Januar 2016].

3. Zur Ausbildung bei den akademischen Heilberufen

Voraussetzung zur Erlangung der Approbation ist zunächst der erfolgreiche Abschluss des entsprechenden Studiums an einer staatlichen oder privaten Hochschule. Bis vor einigen Jahren wurden in einer Reihe von Bundesländern an den staatlichen Hochschulen Studiengebühren erhoben. Diese gibt es heute grundsätzlich nicht mehr. Private Hochschulen verlangen jedoch in der Regel Gebühren, so z.B. die Medical School of Berlin für den Bachelor Studiengang Advanced Nursing Practice mit derzeit monatlichen Beiträgen von 390 €. Zur Finanzierung evtl. Gebühren bzw. des Lebensunterhalts haben Studenten nach wie vor die Möglichkeit, Bafög zu beantragen oder sich z.B. um ein Stipendium zu bewerben.³

Aktuell arbeitet die Bundesregierung an der Reform des Medizinstudiums, am sog. „Masterplan Medizinstudium 2020“. Dieser war bereits Gegenstand des Koalitionsvertrages⁴. Bei dem Masterplan stehen vor allem neue Regelungen zur Zulassung zum Studium, zur Praxisnähe der universitären Ausbildung und zur Stärkung der Allgemeinmedizin (mit der Folge einer besseren medizinischen Versorgung im ländlichen Raum) im Vordergrund⁵.

4. Zur Ausbildung in nicht akademischen Heilberufen

Die theoretische Ausbildung findet in der Regel an Berufsfachschulen statt, die häufig Krankenhäusern angegliedert sind. Hinzu kommt die praktische Ausbildung in den jeweiligen Einrichtungen. Die Berufsfachschulen sind in der Regel staatlich und nehmen keine Gebühren. Die Auszubildenden erhalten in vielen Fällen eine Ausbildungsvergütung, gestaffelt nach erstem, zweitem und drittem Ausbildungsjahr. Unter bestimmten Voraussetzungen kann auch hier zur Unterstützung des Lebensunterhalts Bafög beantragt werden.

Ausführliche Informationen zu den einzelnen Ausbildungsberufen enthält die Publikation des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB), „Gesundheitsfachberufe im Überblick“ aus dem Jahr 2014, hier beigefügt als

- Anlage 1 -.

2 Siehe http://www.medicalschool-berlin.de/fileadmin/Daten/MSB/Studium/Flyer_und_Magazine/Gesundheit_Advanced_Nursing_Practice_2015.pdf [abgerufen am 28. Januar 2016].

3 Weiterführende Informationen hierzu s. unter: <http://www.studentenwerk-berlin.de/studienfinanzierung/index.html> [abgerufen am 27. Januar 2016] und <https://www.bafög.de/> [abgerufen am 27. Januar 2016].

4 „Deutschlands Zukunft gestalten“, Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 18. Legislaturperiode, S. 82, <http://www.bundesregierung.de/Content/DE/Anlagen/2013/2013-12-17-koalitionsvertrag.pdf?blob=publicationFile>

5 <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/ministerium/meldungen/2015/masterplan-medizinstudium-2020.html>

4.1. Altenpfleger

Der Beruf des Altenpflegers⁶ wird in den kommenden Jahren immer mehr an Bedeutung gewinnen – nicht zuletzt aufgrund des demografischen Wandels. Eine immer höhere Lebenserwartung, die einhergeht mit vergleichsweise niedrigen Geburtenraten, führt dazu, dass immer mehr Menschen in Pflegeeinrichtungen untergebracht oder ambulant versorgt werden müssen. Dementsprechend steigt auch der Bedarf an Pflegepersonal, und zwar voraussichtlich bis zum Jahr 2020 auf ca. 220.000 zusätzliche Vollzeitkräfte.⁷

Die Ausbildung dauert drei Jahre und besteht aus theoretischem und praktischem Unterricht sowie einem Praxisteil.⁸

Die bundesweit geregelte Ausbildung in der Altenpflege soll Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermitteln, die zur selbstständigen und eigenverantwortlichen Pflege einschließlich der Beratung, Begleitung und Betreuung alter Menschen erforderlich sind. Ein weiteres Ziel ist es, die nötigen Kenntnisse über die Verwaltungsarbeiten zu vermitteln, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den Aufgaben in der Altenpflege stehen.

Voraussetzungen für eine Ausbildung in der Altenpflege sind neben der gesundheitlichen Eignung:

1. der Realschulabschluss oder ein anderer als gleichwertig anerkannter Bildungsabschluss, oder
2. der Hauptschulabschluss oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsabschluss, sofern eine erfolgreich abgeschlossene, mindestens zweijährige Berufsausbildung oder die Erlaubnis als Krankenpflegehelfer oder eine landesrechtlich geregelte, erfolgreich abgeschlossene Ausbildung von mindestens einjähriger Dauer in der Altenpflegehilfe oder Krankenpflege nachgewiesen wird, oder
3. eine andere abgeschlossene zehnjährige allgemeine Schulbildung.

Insgesamt steigen die Auszubildendenzahlen seit 2007/08 kontinuierlich an. Allerdings ist im Schuljahr 2011/12 im Vergleich zum Vorjahr ein leichter Rückgang im ersten Ausbildungsjahr festzustellen. Der Männeranteil liegt im Betrachtungszeitraum relativ konstant bei ca. 20%⁹. Die Altenpflegeausbildung ist – bezogen auf alle Gesundheitsfachberufe - die einzige Ausbildung, die in drei unterschiedlichen Schultypen angeboten wird. Über die Hälfte der Schüler/-innen wird allerdings in Berufsfachschulen unterrichtet.

6 S. Gesetz über die Berufe in der Altenpflege (Altenpflegegesetz) vom 25. August 2003, BGBl I S. 1690, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 2015, BGBl I S. 1211.

7 Quelle: <http://www.ausbildungspark.com/berufsbilder/altenpfleger/> [abgerufen am 22. Januar 2016].

8 Zu den aktuellen Reformüberlegungen s. unten unter 6.

9 Rückrechnung aus Tabelle 1.

Entwicklung der Schüler/-innenzahlen in der Ausbildung zur Altenpflegerin/zum Altenpfleger von 2007/08 bis 2011/12					
Berichtsjahr	2007/08	2008/09	2009/10	2010/11	2011/12
Schüler/-innen im 1. Schuljahrgang	15.432	15.512	19.447	21.871	20.424
darunter: Frauen	12.335	12.591	15.562	17.111	15.966
darunter jeweils in					
Berufsfachschulen	7.917	8.019	10.639	11.797	10.466
darunter Frauen	6.306	6.539	8.584	9.401	8.223
Schulen des Gesundheitswesens	6.257	6.227	7.310	8.445	8.169
darunter Frauen	4.960	4.954	5.689	6.380	6.240
Fachschulen	1.258	1.266	1.498	1.629	1.789
darunter Frauen	1.069	1.098	1.289	1.330	1.503
Schüler/-innen insgesamt	41.104	41.553	46.174	51.965	55.966
darunter Frauen	32.409	33.297	37.135	41.428	44.270
darunter jeweils in					
Berufsfachschulen	21.062	21.176	24.237	27.577	29.201
darunter Frauen	16.629	16.988	19.544	22.247	23.360
Schulen des Gesundheitswesens	17.262	17.514	18.772	20.942	22.987
darunter Frauen	13.485	13.879	14.863	16.282	17.753
Fachschulen	2.780	2.863	3.165	3.446	3.778
darunter Frauen	2.295	2.430	2.728	2.899	3.157 ¹⁰

Tabelle: Entwicklung der Schüler/-innenzahlen in der Ausbildung zur Altenpflegerin/zum Altenpfleger von 2007/08 bis 2011/12
Entwicklung der Schüler/-innenzahlen in der Ausbildung zur Altenpflegerin/zum Altenpfleger von 2007/08 bis 2011/12

Um dem Mangel an Fachkräften in den Bereichen Pflege und Erziehung entgegenzusteuern, planen z.B. in Baden-Württemberg das Sozialministerium, das Kultusministerium und die Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit eine Vereinbarung, mit Hilfe derer mehr Menschen als bisher für eine Umschulung mit den Abschlüssen Altenpfleger und Erzieher gewonnen werden sollen. Hierzu übernimmt die Bundesagentur für Arbeit erstmals die Kosten für Umschulungen an den staatlichen beruflichen Schulen in diesem Bundesland. Während einer bis 2015 laufenden Erprobungsphase sollte die für die Förderung vorausgesetzte Zertifizierung der Schulen erleichtert und damit Umschulungen möglichst zahlreich angeboten werden.¹¹

10 Basis: „Bildung und Kultur – Berufliche Schulen“, Fachserie 11, Reihe 2, Berufliche Schulen, Wiesbaden 2008 bis 2012. Nachzulesen unter https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/BildungForschungKultur/Schulen/BeruflicheSchulen2110200127004.pdf?__blob=publicationFile [abgerufen am 29.01.2016].

11 Vgl. „Förderung von Umschulungen in Erziehung und Pflege“ unter: <https://berufenet.arbeitsagentur.de/berufenet/faces/index?path=null/kurzbeschreibung/rueckausblick&dkz=9065> [Stand: 15. November 2015].

4.2. Gesundheits- und (Kinder-)Krankenpfleger

Die Ausbildungen zum Kinderkrankenpfleger und Krankenpfleger sind im Gesetz über die Berufe in der Krankenpflege¹² geregelt und unterscheiden sich nur im Praxisteil.

Voraussetzung für den Zugang zur Ausbildung ist,

1. dass die Bewerberin oder der Bewerber nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs nach §2 Abs.1 Nr.3 ungeeignet ist und
2. der Realschulabschluss oder eine andere gleichwertige, abgeschlossene Schulbildung oder
3. der Hauptschulabschluss oder eine gleichwertige Schulbildung zusammen mit einer erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung mit einer vorgesehenen Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren oder einer Erlaubnis als Krankenpflegehelferin oder Krankenpflegehelfer oder einer erfolgreich abgeschlossenen landesrechtlich geregelten Ausbildung von mindestens einjähriger Dauer in der Krankenpflegehilfe oder Altenpflegehilfe (§5 KrPflG).

§1 Absatz 1 Satz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege sieht vor, dass die Ausbildung fachliche, personale, soziale und methodische Kompetenzen zur verantwortlichen Mitwirkung insbesondere bei der Heilung, Erkennung und Verhütung von Krankheiten vermitteln soll. Die Pflege in diesem Sinne ist auf die Erhaltung, Verbesserung und Wiedererlangung der physischen und psychischen Gesundheit der zu pflegenden Menschen unter Einbeziehung vorbeugender, rehabilitativer und palliativer Maßnahmen auszurichten.

Die Schülerzahlen sind in den letzten Jahren leicht gestiegen und lagen im Schuljahr 2011/12 bei rd. 6400. Der Frauenanteil liegt bei ca. 96%. Über 90% der Schüler werden in Schulen des Gesundheitswesens ausgebildet. Der prozentuale Anteil der Schüler an Berufsfachschulen liegt dementsprechend unter 10% und ist bis 2011/2012 leicht gesunken.¹³

4.3. Hebamme/Entbindungspfleger

In Deutschland gibt es derzeit rund Hebammenschulen. Der Beruf setzt ein hohes Maß an Einsatzbereitschaft, Geduld und Einfühlungsvermögen neben einem guten mittleren Schulabschluss oder vereinzelt einem Hauptschulabschluss in Verbindung mit einer mindestens zweijährigen Berufstätigkeit als Krankenpflegehelfer oder eine abgeschlossene zweijährige Berufsausbildung in Verbindung mit einer Erlaubnis als Krankenpflegehelfer voraus.¹⁴

12 Krankenpflegegesetz vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 16. Juli 2015 (BGBl. I S. 1211).

13 Daten des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 11, Reihe 2, Berufliche Schulen, Wiesbaden 2008 bis 2012.

14 Vgl. <http://www.ausbildung-hebamme.de/Hebammenschulen.html> [abgerufen am 26. Januar 2016].

Gemäß §5 des Gesetzes über den Beruf der Hebamme und des Entbindungspfleger¹⁵ soll die Ausbildung¹⁶ insbesondere dazu befähigen, während der Schwangerschaft, der Geburt und dem Wochenbett Rat zu erteilen und die notwendige Fürsorge zu gewähren, normale Geburten zu leiten, Komplikationen des Geburtsverlaufs frühzeitig zu erkennen, Neugeborene zu versorgen, den Wochenbettverlauf zu überwachen und eine Dokumentation über den Geburtsverlauf anzufertigen.

Die Ausbildung findet an Berufsfachschulen statt und dauert drei Jahre. Sie setzt sich aus praktischen und theoretischen Teilen zusammen, wobei der praktische Anteil mit ca. 3.000 Stunden im Vergleich zum theoretischen Teil mit ca. 1.600 Stunden überwiegt. Daneben gibt es die Möglichkeit eines Bachelor-Studiums der Fachrichtung „Hebammenkunde“.

Der Beruf der Hebamme gehört offenbar zu einem der beliebtesten Gesundheitsberufe¹⁷. Dies hat sich anscheinend auch nicht durch die in den letzten Jahren viel diskutierte Problematik der gestiegenen Berufshaftpflicht der Hebammen geändert, die für freiberufliche Hebammen große finanzielle Engpässe bedeutet.¹⁸ Die jährlichen Kosten für deren Haftpflichtversicherung sind im Zeitraum von 2004 von 450€ bis auf ca. 6.843€¹⁹ ab Juli 2016 gestiegen. Laut dem Deutschen Hebammenverband (DHV) stünden diese Beiträge in keinem Vergleich zu den durchschnittlichen Umsätzen bei Hausgeburten.²⁰ Bis Mitte 2015 hatten die außerklinisch tätigen Hebammen zusätzlich zu ihrer Vergütung eine Zulage als Haftpflichtausgleich erhalten, seit 1. Juli 2015 soll diese Zulage durch einen Sicherstellungszuschlag ersetzt werden, der jedoch, so der DHV, zur Folge habe, dass sich der reale Verdienst der Hebammen reduziere.

4.4. Diätassistent

Diätassistenten erarbeiten Diät- und Ernährungspläne für Personen, die sich gesund ernähren wollen oder krankheitsbedingt eine bestimmte Diät einhalten müssen. Sie setzen ärztli-

15 Hebammengesetz vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 902), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1301).

16 https://www.gesetze-im-internet.de/hebg_1985/BJNR009020985.html [abgerufen am 26. Januar 2016].

17 Vgl. <http://www.berufe.eu/berufsbild/hebamme.php>; <http://www.berliner-hebammenverband.de/de/hebammen/ausbildung-und-studium.html> [abgerufen am 29. Januar 2016].

18 Vgl. „Geburtshilfe – das Ende der Hebammen“, in: Zeit Online vom 14. Juli 2015 [abgerufen am 22. Januar 2016]; s. hierzu auch WD 93000-085/15 vom 11. November 2015, **Anlage 2**.

19 S. „Hebammen in Not“, in: Süddeutsche Zeitung vom 19. September 2015“, beigefügt als **Anlage 3**. S. hierzu auch Stellungnahme des DHV vom 26. November 2015, <https://www.hebammenverband.de/aktuell/nachricht-detail/datum/2015/11/26/artikel/haftpflicht-fuer-hebammen-steigt-erneut/> [abgerufen am 29. Januar 2016].

20 Vgl. TOP 1 des ausführlichen Berichts über die Sitzung der Bundesärztekammer vom März 2014; nachzulesen unter <http://www.bundesaerztekammer.de/aerzte/gesundheitsfachberufe/konferenz-der-fachberufe/maerz-2014/> [abgerufen am 22. Januar 2016].

che Diätverordnungen um, konzipieren individuelle Diättherapien, bereiten spezielle Diätkostformen zu und beraten beziehungsweise schulen in Ernährungsfragen. Sie werden, abgesehen von einer selbstständigen Tätigkeit, hauptsächlich in Krankenhäusern, Rehabilitationskliniken oder ambulanten Schwerpunktpraxen beschäftigt.

Den Beruf des Diätassistenten regelt das Gesetz über den Beruf der Diätassistentin und des Diätassistenten²¹. Voraussetzungen für die Ausbildung zum Diätassistenten ist der Realschulabschluss oder eine gleichwertige Ausbildung zehnjährige Schulbildung, die den Hauptschulabschluss erweitert. In Einzelfällen ist die Ausbildung auch mit einem Hauptschulabschluss möglich, wenn danach eine mindestens zweijährige Berufsausbildung stattgefunden hat.²²

Die Dauer der Ausbildung beträgt drei Jahre. Sie darf ausschließlich an staatlich anerkannten Schulen (sog. Diätschulen, häufig angesiedelt bei Krankenhäusern, z.B. „Gesundheitsakademie Berlin“ bei der Charité) durchgeführt werden und schließt mit einer mündlichen, schriftlichen und praktischen Prüfung ab.²³ Neuerdings gibt es, aufbauend auf der Ausbildung zum Diätassistenten/zur Diätassistentin auch einen Bachelor-Studiengang Diätetik. Die erste Hochschule, die diesen Studiengang seit 2014 anbietet, ist die Hochschule Neubrandenburg²⁴.

5. Verdienst

Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die Verdienstmöglichkeiten (monatlich/brutto) in den unterschiedlichen Berufsfeldern. Bis auf einige Ausnahmen wurden die Daten dem BERUFENET der Bundesagentur für Arbeit entnommen und beziehen sich auf Verdienste nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVÖD), andere Verdienste können hier durchaus abweichen.

Berufsbezeichnung	1. Ausbildungsjahr	2. Ausbildungsjahr	3. Ausbildungsjahr	Durchschnittsverdienst
Arzt	-	-	-	4.190€ - 5.386€
Zahnarzt	-	-	-	4.190€ - 5.386€
Psychologischer Psychotherapeut	-	-	-	4.078€ - 5.368€

21 Diätassistentengesetz vom 8. März 1994, BGBl I S. 446, zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2011, BGBl I S. 2515.

22 Vgl. §5 des Gesetzes über den Beruf der Diätassistentin und des DiätassistentenG.

23 Vgl. §4 DiätAssG: „[...]Sie wird durch staatlich anerkannte Schulen vermittelt und schließt mit der staatlichen Prüfung ab. [...]“.

24 S. <https://www.hs-nb.de/studiengang-diaetetik> [abgerufen am 28. Januar 2016].

Kinder- u. Jugendlichenpsychotherapeut	-	-	-	3.790€ - 5.197€
Tierarzt	-	-	-	3.729€ - 5.334€
Apotheker	-	-	-	3.222€ - 3.908€
Gesundheits- u. (Kinder-)Krankenpfleger	976€	1.037€	1.138€	2.668€ - 3.286€
Altenpfleger	976€	1.037€	1.138€	2.668€ - 3.286€
Hebamme/Entbindungspfleger	976€	1.037€	1.138€	2.668€ - 3.286€
Ergotherapeut	Keine Vergütung	Keine Vergütung	Keine Vergütung	2.586€ - 2.851€
Diätassistent	Keine Vergütung	Keine Vergütung	Keine Vergütung	2.586€ - 2.851€
Logopäde	Keine Vergütung	Keine Vergütung	Keine Vergütung	2.146€ - 3.097€
Orthoptist	Keine Vergütung	Keine Vergütung	Keine Vergütung	2.586€ - 2.851€
Physiotherapeut	Keine Vergütung	Keine Vergütung	Keine Vergütung	2.586€ - 2.851€
medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent	Keine Vergütung	Keine Vergütung	Keine Vergütung	2.746€ - 3.054€
medizinisch-technischer Radiologieassistent	Keine Vergütung	Keine Vergütung	Keine Vergütung	2.746€ - 3.054€
medizinisch-technischer Assistent für Funktionsdiagnostik	Keine Vergütung	Keine Vergütung	Keine Vergütung	2.746€ - 3.054€
veterinärmedizinisch-technischer Assistent	Keine Vergütung	Keine Vergütung	Keine Vergütung	2.618€ - 2.810€
Podologe	Keine Vergütung	Keine Vergütung	Keine Vergütung	1.300€ - 1.500€ ²⁵
Notfallsanitäter	500€ - 790€	600€ - 880€	700€ - 1.000€	2.000€ - 2.200€ ²⁶
pharmazeutisch-technischer Assistent	633€	633€	633€	1.920€ - 2.851€ ²⁷

6. Reformansätze

Am 17. Januar 2014 trat die EU-Berufsanerkennungsrichtlinie 2013/55/EU²⁸ in Kraft. Diese beinhaltet unter anderem die Anerkennung von Berufsqualifikationen in Heilberufen. Durch sie soll der Nachweis von Qualifikationen europaweit einfacher werden. Das bedeutet, dass auch ein „partieller Berufszugang“ möglich wird. Wenn zum Beispiel Antragssteller in ihrem Herkunftsland für einen Beruf uneingeschränkt qualifiziert sind, ihre

25 Quelle: <http://www.ausbildung.de/berufe/glossar/> [abgerufen am 27. Januar 2016].

26 Quelle: <http://www.ausbildung.de/berufe/glossar/> [abgerufen am 27. Januar 2016].

27 Basis: Daten des Auskunftsservice „BERUFENET“ der Bundesagentur für Arbeit, abgerufen am.

28 <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:354:0132:0170:en:PDF>.

Ausbildung jedoch nur einen Teil des Berufsbildes in einem anderen EU-Mitgliedsstaat ausmacht, ist es den Arbeitnehmern möglich, nur diesen Bereich des Berufes auszuüben. Bisher war dies nicht möglich.²⁹ Die Umsetzung in den Mitgliedstaaten sollte bis 18. Januar 2016 erfolgen. Der Deutsche Bundestag hat dem entsprechenden Gesetzentwurf zugestimmt und ihn dem Bundesrat zugeleitet³⁰.

Wie im Koalitionsvertrag³¹ vereinbart plant die Bundesregierung – auch und vor allem vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung - eine grundlegende Reform im Bereich der Pflegeberufe. Vorgesehen ist, eine gemeinsame Grundausbildung für die Berufe der Altenpflege, der Kranken- und der Kinderkrankenpflege zu regeln, mit den nötigen Spezialisierungen in den einzelnen Berufen. Bundesgesundheitsminister Gröhe und Bundesfamilienministerin Schwesig haben auf dieser Grundlage am 27. November 2015 den gemeinsamen Entwurf zur Reform der Pflegeausbildung vorgestellt³². Die wesentlichen Ziele und Inhalte sind:

- Steigerung der Qualität der Pflege
- Erhöhung der Attraktivität des Berufs
- Weiterentwicklung der Ausbildungen
- Schaffung eines neuen einheitlichen Berufsbildes mit der Berufsbezeichnung „Pflegefachfrau“, „Pflegefachmann“
- Schulgeldfreie Ausbildung und Regelung einer Ausbildungsvergütung
- Einführung eines Pflegestudiengangs als Ergänzung zur Ausbildung³³

Kritisch hierzu äußerte sich unter Anderem der Deutsche Berufsverband für Altenpflege (DBVA): Bei einer Zusammenlegung aller Ausbildungszweige müsse die Ausbildung mindestens vier Jahre dauern. Eine Verklammerung der unterschiedlichen Pflegeberufe sei aufgrund der damit verbundenen Verwaltungskosten außerdem keine Problemlösung für die zentrale Frage des Fachkräftemangels.³⁴ Das Bündnis für Altenpflege befürchtet, dass das geplante Gesetz für die Krankenhäuser nahezu eine Verdopplung ihrer Ausbildungsleistungen zur Folge hätte. Es führe darüber hinaus zu einer generalisierteren Ausbildung

29 S. hierzu auch „Qualifikation für Gesundheitsjobs“, in: Das Parlament vom 21. Dezember 2015, <https://www.das-parlament.de/2015/52/innenpolitik/-/400086>.

30 BT-Drs 18/6616, PlPr 18/146, S. 14479 D, BR-Drs. 1/16.

31 „Deutschlands Zukunft gestalten“, Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 18. Legislaturperiode, S. 82, <http://www.bundesregierung.de/Content/DE/Anlagen/2013/2013-12-17-koalitionsvertrag.pdf?blob=publicationFile>

32 Referentenentwurf http://www.dgkj.de/fileadmin/user_upload/Meldungen_2015/1511_RefE_PflegeberufsGesetz.pdf.

33 Vgl. http://www.bmg.bund.de/fileadmin/dateien/Downloads/P/Pflegeberuf/151127_Presseinfopapier_Pflegeberufsgesetz.pdf. [abgerufen am 29. Januar 2016].

34 Vgl. Ausführlicher Bericht über die Sitzung der Bundesärztekammer vom März 2014, TOP 1. Nachzulesen unter <http://www.bundesaerztekammer.de/aerzte/gesundheitsfachberufe/konferenz-der-fachberufe/maerz-2014/> [abgerufen am 21. Januar 2016].

als bisher mit der Folge, dass die Pflegekräfte für ihren spezifischen Einsatzbereich schlechter ausgebildet seien als bisher³⁵.

Der Deutsche Berufsverband für Pflegeberufe (DBfK) begrüßt demgegenüber die geplante Reform. Gerade vor dem Hintergrund des demografischen Wandels müsse man sich sowohl in Krankenhäusern als auch in Altenpflegeeinrichtungen auf einen geänderten Bedarf an Betreuung einstellen: In Krankenhäusern sei z.B. mehr Kompetenz bei der Pflege von dementen Patienten erforderlich, während in Altenpflegeeinrichtungen immer mehr Patienten akuten medizinischen Behandlungsbedarf hätten³⁶.

Ende der Bearbeitung

-
- 35 „Kritik an geplanter Zusammenführung der Pflegeausbildung“, in: ärzteblatt.de vom 14. Oktober 2015, <http://www.aerzteblatt.de/nachrichten/64470/Kritik-an-geplanter-Zusammenfuehrung-der-Pflegeausbildung>, s. auch „Die Alles-Pfleger“, in: Süddeutsche Zeitung vom 13. Januar 2016, <http://www.sueddeutsche.de/politik/ausbildungsreform-die-alles-pfleger-1.2815096> [abgerufen am 28. Januar 2016].
- 36 S. „DBfK Nordwest fordert konstruktive Begleitung der Pflegeausbildungsreform“, in: Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe, Pressemitteilung vom 21. Januar 2016, <http://www.dbfk.de/de/presse/meldungen/2016/DBfK-Nordwest-fordert-konstruktive-Begleitung-der-Pflegeausbildungsreform.php> [abgerufen am 28. Januar 2016].